

825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom 1949  
über die Geltendmachung entzogener Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Sechstes Rückstellungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die den Berechtigten während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme auf Grund von Gesetzen, Anordnungen oder Rechtshandlungen entzogen worden sind, als Entziehung ist auch eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Nichterfüllung von Dienstnehmeransprüchen bei fortdauerndem Dienstverhältnis anzusehen, sofern sie durch nationalsozialistische Zwangsmaßnahmen bedingt waren.

(2) Die Entziehung eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erloschen wäre.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen,

- a) denen Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche ganz oder teilweise entzogen worden sind;
- b) denen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis infolge dessen Auflösung ohne Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertraglichen Bestimmungen entzogen worden sind;
- c) denen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsansprüche ganz oder teilweise entzogen worden sind.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für

- a) Personen, auf die die Vorschriften der §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden;

b) Personen, auf die die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Entziehungen im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen nichtig.

(2) Bei Entziehungen im Sinne des § 1, Abs. (3), lit. a, stehen dem Berechtigten die vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt nur bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt, von dem an der Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltanspruch vorerhalten oder geschmälert worden ist, durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre. Ein Anspruch auf Abfertigung gebührt nur im gesetzlichen Ausmaß; er entfällt, wenn der Berechtigte gemäß den Bestimmungen des Wiedereinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, in der im Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung wieder eingestellt worden ist oder wenn ihm gemäß Abs. (6) ein Ruhegenußanspruch zusteht.

(3) Bei Entziehungen im Sinne des § 1, Abs. (3), lit. b, gilt ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis als durch den Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem es geendet hätte, wenn bei der seinerzeitigen Auflösung die für den Dienstgeber geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten worden wären; unkündbare, beschränkt kündbare und auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse werden hinsichtlich der Beendigung wie auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse behandelt. Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkte der Beendigung des Dienstverhältnisses zugestanden wäre, gebührt nur im gesetzlichen Ausmaß, die Bestimmung des Abs. (2), letzter Halbsatz, gilt sinngemäß.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (3), zweiter Satz, finden auf Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren, sowie auf Dienstverhältnisse, die nach dem Dienstvertrag

2

(Dienstordnung) unkündbar waren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (3), erster Satz, sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der restlichen, vereinbarten Dienstzeit zugrunde zu legen; ist jedoch der Dienstnehmer vor dem Zeitpunkt verstorben, in dem das Dienstverhältnis vereinbarungsgemäß geendet hätte, so ist nur die Hälfte der Zeit von der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Tode des Dienstnehmers zuzurechnen,

2. bei unkündbaren Dienstverhältnissen,

a) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters angefallen wäre, ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (3), erster Satz, sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der Dienstzeit zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (3)] bis zur Erreichung des Dienstalters verstrichen wäre, in dem der Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) in den Ruhestand versetzt hätte werden können; ist jedoch der Dienstnehmer vor diesem Zeitpunkt verstorben, so ist nur die Hälfte der Zeit von der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (3)] bis zum Tode des Dienstnehmers zuzurechnen,

b) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) der Ruhegenuß nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters angefallen wäre, gelten die Bestimmungen der lit. a mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Dienstzeit zuzurechnen ist, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (3)] bis zur Erreichung dieses Lebensalters verstrichen wäre.

(5) Bei Entziehungen im Sinne des § 1, Abs. (3), lit. c, steht dem Berechtigten der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ab 1. Mai 1945 zu.

(6) Berechtigten, die in dem aus der Anwendung der Abs. (2) und (3) sich ergebenden Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) einen Ruhegenußanspruch erworben hätten, steht dieser Anspruch nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) ab 1. Mai 1945 zu.

(7) Hätte ein Berechtigter gemäß Abs. (6) einen Ruhegenußanspruch erworben, so steht seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenußanspruch nur nach Maßgabe des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) und frühestens ab 1. Mai 1945 zu.

(8) Zinsen für Leistungen aus Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz können für die Zeit vor dem

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht gefordert werden.

§ 4. (1) Eine im Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die nach § 3, Abs. (5) bis (7), zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenußansprüche bleibt nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufrecht:

1. Nicht anzurechnen sind Steigerungsbeträge für Dienstzeiten, die bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches nicht berücksichtigt sind, ferner Steigerungsbeträge für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, zu welcher der Versicherte die Beiträge zur Gänze aus eigenen Mitteln entrichtet hat. Kinder- und Hilfslosenzuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen sind nur auf entsprechende Zuschüsse (Erhöhungen) des Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruches anzurechnen.

2. Die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre.

3. Die Berechtigten sind verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Dienstgeber (Pensionseinrichtung) alle auf den gesetzlichen Leistungsanspruch bezüglichen Bescheide vorzulegen und die vom Dienstgeber (Pensionseinrichtung) gewünschten Rechtsmittel und Schriftsätze einzubringen. Fallen durch schuldhaftes Außerachtlassen dieser Vorschriften Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise aus, so werden sie trotzdem auf den Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruch in voller Höhe angerechnet.

4. Versicherungsfreie Berechtigte haben auf Verlangen des Dienstgebers (Pensionseinrichtung) und auf deren Kosten die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig fortzusetzen.

(2) Rentenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) auf Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche nach § 3, Abs. (5) bis (7), nur insoweit angerechnet, als diese Erhöhungen oder Zuschüsse enthalten, die auf Grund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt werden.

§ 5. (1) Die aus § 3, Abs. (2) bis (4), sich ergebenden Ansprüche richten sich gegen den Dienstgeber; die Ansprüche des Berechtigten richten sich auch gegen die physischen oder juristischen Personen, die seit dem Zeitpunkt der

Vorenthaltung (Schmälerung) des Anspruches Eigentümer des Unternehmens geworden sind, soweit sie nicht beweisen, daß sie von der Vorenthaltung (Schmälerung) keine Kenntnis hatten oder haben mußten (Rechtsnachfolger). Der Dienstgeber und die Rechtsnachfolger sind dem Berechtigten zur ungeteilten Hand verpflichtet; für Ersatzansprüche unter den nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Personen gelten die Bestimmungen des § 896 ABGB.

(2) Ansprüche nach § 3, Abs. (5) bis (7), richten sich gegen den Dienstgeber und dessen Rechtsnachfolger [Abs. (1)] nur dann, wenn die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) nicht von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren; bei entzogenen Versorgungsgenüssen gilt als Dienstgeber die physische oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Vorenthaltung (Schmälerung) Eigentümer des Unternehmens war; die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß. Ansprüche der vorbezeichneten Art richten sich, wenn die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht vom Dienstgeber, sondern von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren, gegen diese.

(3) Hat der Dienstgeber (Rechtsnachfolger) oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach § 3, Abs. (2) bis (5), auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits an Dritte erfüllt, so sind sie zu neuerlicher Leistung nicht verpflichtet. Inwieweit Berechtigte im Sinne des § 1 derartige Ansprüche gegen den Fonds nach § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, geltend machen können, wird durch besonderes Bundesgesetz geregelt; das gleiche gilt für Berechtigte, die ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz deshalb nicht geltend machen können, weil der Dienstgeber (Rechtsnachfolger), beziehungsweise die Pensionseinrichtung nicht mehr vorhanden ist.

§ 6. (1) Forderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie den Betrag von 5000 S übersteigen, ohne Änderung der Fälligkeit mit der Maßgabe gestundet, daß die Zahlung in gleichen Monatsraten bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Geltendmachung an gerechnet, geleistet sein und die einzelne Monatsrate mindestens 500 S betragen muß.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für die Zahlung laufender Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden.

§ 7. (1) Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Verzichte und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 8. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben. Abfertigungsansprüche nach § 3, Abs. (2) bis (4), stehen für den Fall, daß der Berechtigte vor Geltendmachung dieses Anspruches verstorben ist, nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, und nur im halben Ausmaß zu.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nur auf Grund einer Vollmacht geltend machen, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Abwesenheitskuratoren sind zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentserben (Legatars) oder eines im Abs. (2) bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten [Abs. (3)] einer solchen Person bestellt worden sind.

§ 9. Ansprüche aus diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb eines Jahres ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit, gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 10. Über Ansprüche aus diesem Bundesgesetz entscheidet das für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits(Dienst)verhältnis zuständige Gericht nach den für dieses Gericht geltenden Vorschriften.

§ 11. (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden auch auf Ansprüche Anwendung, die Gegenstand eines im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens sind.

§ 12. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 30, Z. 1, des Dritten Rückstellungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 54/1947, waren die Ansprüche der Dienstnehmer, soweit sie sich unter den Entziehungsbegriff des § 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes subsumieren lassen, einer besonderen Regelung vorbehalten geblieben. Die Sonderregelung war aus dem Grunde vorbehalten worden, um für die Befriedigung der im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Dienstnehmeransprüche nicht die für die meisten übrigen entzogenen Vermögensrechte geltenden Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes Anwendung finden zu lassen, sondern für sie eine Lösung zu finden, die den berechtigten Forderungen der geschädigten Dienstnehmer, ebenso aber auch der Leistungsfähigkeit der unter den Auswirkungen des Krieges schwer kämpfenden österreichischen Wirtschaft Rechnung zu tragen hätte.

Der erste Schritt zur Berücksichtigung dieser Ansprüche erfolgte durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer der Privatwirtschaft. Mit diesem Bundesgesetz wurde aber lediglich die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer auf ihren früheren Dienstplatz geregelt, nicht aber die übrigen entzogenen Ansprüche aus Dienstverhältnissen. Das vorliegende Gesetz beendet nun auf dem Gebiete der Privatdienstverhältnisse den durch die Bestimmung des § 30, Z. 1, des Dritten Rückstellungsgesetzes geschaffenen Schwebezustand.

Ebenso wie bei den anderen Rückstellungsgesetzen ist sich der Gesetzgeber auch beim Sechsten Rückstellungsgesetz im klaren, daß eine allseits befriedigende Regelung der Materie nicht erreicht werden und sein Bestreben nur dahin gehen kann, die unvermeidbaren Härten tunlichst auszugleichen.

Es ist zunächst festzuhalten und oben bereits betont worden, daß der Kreis der vom Sechsten Rückstellungsgesetz geregelten Ansprüche sich, soweit es die Privatdienstverhältnisse betrifft, grundsätzlich mit dem Kreis der unter § 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes subsumierbaren,

entzogenen Dienstnehmeransprüche deckt. Hierzu gehören insbesondere 1. die Ansprüche, bei denen die Rechte des Dienstnehmers (zum Beispiel infolge Aberkennung des Anspruches durch den Reichsinnenminister, infolge eines unter dem Druck der allgemeinen nationalsozialistischen Bedrängnis abgegebenen Verzichtes oder abgeschlossenen Vergleiches) geändert worden sind, so daß eine Geltendmachung der Ansprüche nach dem bisherigen Recht (insbesondere nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) ausgeschlossen wäre. Hierher gehören 2. jene Ansprüche, bei denen die Rechte des Dienstnehmers zwar ebenfalls geändert wurden, die Nichtigkeit dieser Änderung aber (wie bei einem vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ausgeübten Zwang nach § 870 ABGB. oder einem mit seinem Wissen oder seiner Teilnahme durch einen Dritten ausgeübten derartigen Zwang nach § 875 ABGB.) nach den Grundsätzen des bisherigen Rechtes (insbesondere des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) schon in der nationalsozialistischen Zeit hätte geltend gemacht werden können, was freilich angesichts der nationalsozialistischen Gewaltmethoden nicht rätlich erschienen sein mag. Hierher gehören 3. jene Ansprüche, die infolge tatsächlicher Beendigung des Dienstverhältnisses verloren gingen (zum Beispiel weil der Dienstnehmer es nicht mehr wagte, sich an den Dienstplatz zu begeben, was als schlüssiger Verzicht auf die weitere Dienstleistung und den dafür gebührenden Lohn gewertet werden konnte. Hierher gehören 4. auch die Ansprüche, die bei fortwährendem Dienstverhältnis nicht erfüllt wurden (zum Beispiel bei einseitiger Herabsetzung des Lohnes trotz Protestes des Dienstnehmers) und die einzuklagen der Dienstnehmer in der nationalsozialistischen Zeit nicht wohl wagen durfte.

Die Frage, ob Ansprüche, wie die beispielsweise unter 2. und 4. charakterisierten, nach Erlassung des Dritten Rückstellungsgesetzes angesichts ihrer Einbeziehung in den Kreis des „entzogenen“ Vermögens nach § 1, Abs. (1), des Dritten Rückstel-

lungsgesetzes und angesichts des Vorbehaltes gemäß § 30, Z. 1, des Dritten Rückstellungsgesetzes bis zur Erlassung des Sechsten Rückstellungsgesetzes nach den Grundsätzen des außerhalb des Rückstellungsgesetzes bestehenden Rechtes geltend gemacht werden konnten, mag zweifelhaft gewesen sein; die überwiegende Rechtsprechung hat diese Frage bejaht. Dadurch aber, daß der Gesetzgeber des Sechsten Rückstellungsgesetzes alle entzogenen Dienstnehmeransprüche in den Kreis seiner Regelung einbezogen hat, hat er nunmehr aber wohl unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, daß er es in Zukunft ausgeschlossen wissen will, daß einzelne dieser Ansprüche noch fernerhin nach anderen Normen als denen des Sechsten Rückstellungsgesetzes behandelt werden.

Das vorliegende Gesetz, das demnach eine Anpassung der im Dritten Rückstellungsgesetz entwickelten Rechtsgrundsätze an die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiete des Privatdienstrechtes bedeutet, geht, ebenso wie dieses, von dem Grundsatz der Nichtigkeit aus, wie er in der Londoner Deklaration und im Bundesgesetz über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, B. G. Bl. Nr. 106/1946, niedergelegt ist. Die Natur der durch das vorliegende Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse bedingt aber gelegentliche Abweichungen von diesem Grundsatz, weil dem Umstand Rechnung getragen werden muß, daß es sich hier um schuldrechtliche Verhältnisse handelt, die einseitig durch den Dienstgeber gegen den Willen des Dienstnehmers auch gemäß einer nicht-nationalsozialistischen Rechtsordnung hätten gelöst werden können und nicht, wie etwa im Dritten Rückstellungsgesetz, um nur von einer nationalsozialistischen Rechtsordnung sanktionierte Maßnahmen.

Im einzelnen wäre zum vorliegenden Gesetz folgendes zu bemerken:

§ 1 lehnt sich, um die im vorstehenden verdeutlichte Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck zu bringen, tunlichst an die entsprechende Bestimmung des Dritten Rückstellungsgesetzes an. Es wurde versucht, für den Bereich des Sechsten Rückstellungsgesetzes eine dem „geschädigten Eigentümer“ des Dritten oder „geschädigten Bestandnehmer“ des Fünften Rückstellungsgesetzes entsprechende Bezeichnung für den Rückforderungsberechtigten zu finden. Der nächstliegenden Bezeichnung „geschädigter Dienstnehmer“ steht nun entgegen, daß nicht nur der Dienstnehmer selbst, sondern auch seine Hinterbliebenen, denen ein Pensionsanspruch zuzustand, diesen auf Grund des vorliegenden Gesetzes werden geltend machen können. Es wurde daher der allgemeine Ausdruck „Berechtigter“ verwendet.

Im § 1, Abs. (3), werden die „Berechtigten“ in drei Gruppen unterschieden:

lit. a betrifft die Personen, deren Dienstverhältnis nicht gelöst wurde, sondern die auch nach der Entziehung beim Entzieher, wenn auch in anderer Funktion, tätig geblieben sind, die aber durch eine Entziehung in den finanziellen Rechten eingeschränkt wurden, sei es in der Form, daß sie etwa dieselbe Funktion im Unternehmen wie früher, aber um ein geringeres Entgelt ausübten, sei es, daß sie in minderer Funktion (etwa früher als Prokurist, nach der Entziehung nur mehr als Buchhalter) mit einem entsprechend gekürzten Einkommen beschäftigt worden wären, sei es endlich, daß ihnen sonstige Entgeltsansprüche, wie Provisionen, Zulagen, Remunerationen, Urlaubsgeld u. dgl., entzogen worden wären.

lit. b betrifft die Fälle, in denen das Dienstverhältnis selbst, sei es durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder auch des Dienstnehmers, sei es durch Entlassung, aufgelöst oder infolge nationalsozialistischer Zwangsmaßnahmen tatsächlich beendet worden ist.

Bei den „aufgelösten“ oder „tatsächlich beendeten“ Dienstverhältnissen wird nun fingiert, daß sie bis zum Ende der für den Dienstgeber maßgebenden gesetzlichen Kündigungsfristen fortbestanden haben, so daß die gesetzlichen Erfordernisse einer Kündigung nunmehr eingehalten und diese Dienstverhältnisse erst dann rechtmäßig beendet wurden.

Unter „Beendigung“ ist im Anwendungsbereich des Sechsten Rückstellungsgesetzes also der Endtermin zu verstehen, bis zu dem ein aufgelöstes oder tatsächlich beendetes Dienstverhältnis im Wege einer durch dieses Gesetz neu eingeführten Fiktion verlängert worden ist, während unter „Auflösung“ die Endigung des Dienstverhältnisses noch ohne Berücksichtigung der eben erwähnten Fiktion verstanden wird.

Mit den schon seinerzeit rechtmäßig beendeten Dienstverhältnissen, bei denen keine Entziehung vorliegt, hatte sich der Gesetzgeber nicht zu befassen.

lit. c befaßt sich mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, sei es des Dienstnehmers selbst, sei es seiner Hinterbliebenen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes nach § 2 sind die von den §§ 4 und 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes, beziehungsweise von den §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs - Überleitungsgesetzes erfaßten Personen, weiters die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft; für letztere werden Ansprüche der im vorliegenden Gesetz geregelten Art durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

Im § 3 bekennt sich der Gesetzgeber ausdrücklich zu dem Gedanken der Nichtigkeit von Entziehungen im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes, trifft jedoch die sich aus der Eigenart der Dienstverhältnisse ergebenden Abweichungen in nachstehender Form.

6

Für die Gruppe des § 1, Abs. (3), lit. a, werden im § 3, Abs. (2), des Gesetzes die vertragsmäßigen Ansprüche auf das volle Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zuerkannt, in dem das Dienstverhältnis geendet hätte, wenn im Zeitpunkt, von dem an Gehalts- (Lohn-) oder sonstige Entgeltsansprüche vorenthalten oder geschmälert worden sind, eine ordnungsgemäße Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen seitens des Dienstgebers erfolgt wäre. Es kann sich hier der Fall ergeben, daß ein Dienstnehmer in einem Unternehmen noch jahrelang um ein geringeres Entgelt beschäftigt worden ist, während ihm nach dem vorliegenden Gesetz das volle Entgelt nur für die verhältnismäßig geringe Dauer der Kündigungsfrist zusteht. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Regelung für den Dienstnehmer nachteilig erscheinen kann. Sie soll aber auf der anderen Seite dem Umstand Rechnung tragen, daß der Dienstgeber oft unter persönlicher Gefährdung dem politisch verfolgten Dienstnehmer auf diese Art wenigstens den Lebensunterhalt weiterhin ermöglicht hat.

Auch für die Personengruppe des § 1, Abs. (3), lit. b, gilt die Konstruktion, daß das Dienstverhältnis unter Einhaltung der für den Dienstgeber geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen im Zeitpunkt der tatsächlichen Entziehung aufgelöst worden wäre und die Ansprüche des Dienstnehmers danach zu bemessen sind.

Hinsichtlich der Abfertigungsansprüche wurde insbesondere auf jene Fälle Bedacht genommen, in denen ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis oder ein unkündbares Dienstverhältnis nach § 1 aufgelöst oder tatsächlich beendet wurde. Für diese Fälle ist in § 3, Abs. (4), eine teilweise Anrechnung der restlichen Vertragszeit für die Feststellung des Abfertigungsanspruches vorgesehen; diese Bestimmung wirkt sich nicht nur auf die Höhe der Abfertigung aus, sondern hat auch zur Folge, daß auch jene Dienstnehmer der oben bezeichneten Art, die bis zum Ablauf der im Gesetz festgelegten fiktiven Kündigungsfrist die für das Existentwerden des Abfertigungsanspruches als solchen erforderliche Dienstzeit noch nicht zurückgelegt hätten, in den Genuß einer Abfertigung gelangen, wenn die insgesamt zu berücksichtigende Dienstzeit die für den Abfertigungsanspruch erforderliche Mindestdienstzeit erreicht.

Die Ansprüche der Personengruppe des § 1, Abs. (3), lit. c, ergeben sich daraus, daß in § 3, Abs. (1), Entziehungen im Sinne des § 1 insoweit als nichtig erklärt werden, als jenen Personen, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Grund einer Dienst- oder Pensionsordnung (nicht auf Grund der Sozialversicherung) im Zeitpunkt der Entziehung zustand, dieser im vollen Umfang

vom 1. Mai 1945 an zusteht und alle seither fällig gewordenen Unterhaltsbeträge nachzuzahlen sind.

Mit jenen Personen, die im Zeitpunkt der Auflösung oder tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses noch keinen Ruhegenußanspruch hatten, ihn aber bis zum Ablauf der im Gesetz festgelegten fiktiven Kündigungsfrist nach den Bestimmungen des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) erworben hätten, befaßt sich § 3, Abs. (6); es wird bestimmt, daß dieser Ruhegenuß mit 1. Mai 1945 zusteht.

Hätte ein Dienstnehmer erst nach Ablauf der durch das Gesetz fingierten Kündigungsfrist einen Ruhegenußanspruch erworben, so steht ihm nach dem Gesetz ein solcher nicht zu, sondern er hat nur nach § 3 einen Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß.

Die Regelung, daß solchen Dienstnehmern, die auch während der fiktiven Kündigungsfrist keinen Ruhegenußanspruch erworben haben, ein solcher Anspruch nicht zustehen soll, ist deshalb vertretbar, weil die Umwandlung bedingter Rechte in unbedingte über den Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht.

Steht nun dem Berechtigten ein Ruhegenußanspruch auf Grund der Fiktion dieses Gesetzes zu, so gebührt auch seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß nach Maßgabe des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung), jedoch frühestens mit 1. Mai 1945.

Soweit im Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) der zur Leistung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses Verpflichtete das Recht hatte, auf die Administrativrenten die aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Unfallversicherung) zustehenden Rentenleistungen anzurechnen, bleibt dieses Recht auf Grund der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes gewahrt. Zur Sicherung dieses Rechtes sind im § 4 jene Verpflichtungen festgelegt worden, die der „Berechtigte (§ 1)“ zu erfüllen hat, um bei gegebenen Voraussetzungen den Anspruch auf die gesetzlichen Rentenleistungen der Sozialversicherung zu erlangen und zu erhalten. Die diesbezüglich in § 4, Abs. (1), Ziffern 1 bis 4, vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im allgemeinen den Normen, die nach den maßgebenden Pensionsordnungen im Verhältnis zwischen globalen Administrativrenten und den Rentenleistungen nach den Sozialversicherungsvorschriften Anwendung finden.

Die Vorschrift im § 5, wonach den Rechtsnachfolgern des Dienstgebers nur bei Kenntnis von der Vorenthaltung (Schmälerung) von Ansprüchen für die aus dem Gesetz sich ergebenden Ansprüche haftet, ergibt sich aus wirtschaftlichen Erwägungen in teilweiser Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 1409 ABGB.

Eine besondere Berücksichtigung im Gesetze mußte die Tatsache finden, daß die nach dem Gesetze verpflichteten Personen Zahlungen statt an den Dienstnehmer (Berechtigten) gezwungenermaßen an das Reich leisten mußten. In diesen Fällen die verpflichteten Personen (Dienstgeber, Rechtsnachfolger, Pensionseinrichtungen) zu verhalten, die Leistung von Ansprüchen nach dem vorliegenden Gesetz noch einmal, und zwar an den Berechtigten, zu erbringen, wäre wohl kaum vertretbar. Die Bestimmung des § 5, Abs. (3), befreit den Dienstgeber (Rechtsnachfolger, Pensionseinrichtung) von derartigen neuerlichen Leistungen. Der Berechtigte wird in diesem Falle mit seinem Anspruch an den Restitutionsfonds nach dem Dritten Rückstellungsgesetz verwiesen, die nähere Regelung der Geltendmachung derartiger Ansprüche gegen diesen Fonds aber einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Im Gesetze mußte wegen der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf Staat und Wirtschaft im besonderen darauf Bedacht genommen werden, daß die Privatwirtschaft durch plötzlich und gehäuft auftretende Fälligkeiten nicht vor eine Situation gestellt wird, die nicht nur für die betreffenden Einzelunternehmungen, sondern für die Gesamtwirtschaft des Staates untragbar wäre und selbst ungünstige Einflüsse auf die Geldzirkulation auslösen könnte. Im § 6 des Gesetzes ist für Forderungen der einzelnen Berechtigten, soweit sie den Betrag von 5000 S übersteigen, ein gesetzliches Moratorium vorgesehen, wobei darauf Rücksicht genommen ist, daß der Berechtigte monatlich einen Betrag beanspruchen kann, der etwas über dem Existenzminimum liegt. Das Moratorium erstreckt sich nicht auf laufende Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden.

Dieser Weg schien sowohl vom Standpunkt der Anspruchsberechtigten als auch der Wirtschaft der geeignetste zu sein, denn diese Regelung läßt einerseits die im Gesetz verankerten Ansprüche der Berechtigten ungeschmälert aufrecht, andererseits verhindert sie, daß die betroffenen Unternehmungen durch die sofortige Befriedigung der gegen sie gerichteten Ansprüche in wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die Regelung des § 7 entspricht der im § 13 des Dritten Rückstellungsgesetzes vorgesehenen Regelung.

In § 8 wurde in Übereinstimmung mit § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes die Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen aus diesem Bundesgesetz festgelegt. Im Abs. (2) des § 8 wurde der Kreis der gesetzlichen Erben in derselben Weise

wie in § 14, Abs. (2), des Dritten Rückstellungsgesetzes umrissen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Erblasser vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben ist oder nicht, da ja seine Ansprüche durch die ex tunc wirkende Nichtigkeit der seinerzeitigen Entziehung jedenfalls schon Bestandteil seines Vermögens und damit Gegenstand des Erbrechtes geworden sind.

In Abs. (3) wurde bestimmt, daß, im Falle der Dienstnehmer vor Beendigung des Dienstverhältnisses gestorben ist, der Abfertigungsanspruch im Sinne des § 3, Abs. (2) und (3), dieses Gesetzes nur in dem in § 23, Abs. (6), des Angestelltengesetzes vorgesehenen Ausmaß und nur den dort angeführten Personen zusteht.

Da es sich bei den Ansprüchen nach dem vorliegenden Gesetz entweder um echte Dienstnehmeransprüche oder doch wenigstens um aus einem Dienstverhältnis abgeleitete Ansprüche handelt, schien es angezeigt, in § 10 die Entscheidung von Streitigkeiten über alle auf das Gesetz gegründeten Ansprüche nicht vor Rückstellungskommissionen, sondern vor das für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits(Dienst)verhältnis zuständige Gericht zu verweisen. Dieses Gericht wird in der Regel das mit sachkundigen Beisitzern besetzte Arbeitsgericht sein. Es können für die Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes hierbei alle in § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehenen Wahlgerichtsstände in Anspruch genommen werden. Fehlt für den in Frage kommenden Ort ein Arbeitsgericht, so ist nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über die örtliche Zuständigkeit sachlich für den Personenkreis des § 49, Abs. (1), Z. 6, JN., das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert, sonst je nach dem Streitwert der Gerichtshof erster Instanz oder das Bezirksgericht zuständig. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Zuständigkeit immer nach den im Zeitpunkt der Klageerhebung vorliegenden Verhältnissen zu beurteilen ist.

§ 11 enthält Übergangsbestimmungen, wobei auf Grund der bisherigen Gesetze rechtskräftig zu erkannte Ansprüche aufrecht bleiben. Bei Ansprüchen, die entweder nach dem bürgerlichen Recht oder mit Rücksicht auf § 30 des Dritten Rückstellungsgesetzes aberkannt wurden, stehen solche Urteile einer neuerlichen Geltendmachung nach dem vorliegenden Gesetz nicht im Wege. Vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gemachte, bei seinem Inkrafttreten aber noch nicht rechtskräftige Verfahren sind nach den neuen Bestimmungen zu entscheiden.

Es ist selbstverständlich, daß Zahlungen nach diesem Gesetz nur im Rahmen der geltenden Devisenbestimmungen erfolgen können.